

Die Einstellung der Zwangsvollstreckung steht im **Ermessen** des Prozessgerichts. Für die Ermessensausübung sind die **Erfolgsaussichten des Einspruchs** maßgeblich.⁶² Diese sind aus den bereits erörterten Gründen zu bejahen. Da der Mandant zudem durch seine eigene eidesstattliche Versicherung glaubhaft machen kann, dass er aufgrund seiner Unkenntnis von der Ersatzzustellung vom 22.09.2017 unverschuldet säumig war, liegen die Ausnahmevoraussetzungen des § 719 Abs. 1 S. 2 ZPO für eine Einstellung der Zwangsvollstreckung **ohne Sicherheitsleistung** des Mandanten vor. Vorsorglich sollte dennoch hilfsweise eine Einstellung gegen Sicherheitsleistung beantragt werden.

C. Praxisvorschlag (Anträge)

Es ist beim Amtsgericht Detmold bis zum Ablauf des 30.11.2017 (Beginn der Wiedereinsetzungsfrist am 17.11.2017, dem Tag nach der Klinikentlassung des Mandanten) **Einspruch** gegen das im schriftlichen Vorverfahren erlassene Versäumnisurteil vom 09.10.2017 einzulegen. Dabei sind folgende **Anträge** zu stellen:⁶³

1. Das Versäumnisurteil vom 09.10.2017 wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.
2. Dem Beklagten wird Wiedereinsetzung in die Versäumung der Einspruchsfrist und in die Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist gewährt.
3. Die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil vom 09.10.2017 wird ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt, hilfsweise gegen Sicherheitsleistung.

Schlussbemerkung:

Sehr geehrte Kursteilnehmerin, sehr geehrter Kursteilnehmer,

ein sauberer Prüfungsaufbau garantiert eine überzeugende Auseinandersetzung mit den klausurrelevanten Problemen, die im Sachverhalt angesprochen sind.

Die Klausur beinhaltet verschiedene Einzelprobleme materieller und prozessualer Art. Materiellrechtlich ist der Schwerpunkt bei der nur erfüllungshalber erfolgten Abtretung des Versicherungsanspruchs zu setzen und die Unwirksamkeit der Wartungsklausel zu erkennen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht liegt der Schwerpunkt bei dem Erfordernis der doppelten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Ralf Stoffregen

⁶² Thomas/Putzo/Seiler § 707 ZPO Rn. 8.

⁶³ Vgl. zur Formulierung AS-Skript Die zivilrechtliche Assessorklausur (2016), Rn. 608, 812.